



**JOHANNES
MISSEL**

Steuerberater

Oberndorf im Januar 2010



Mandantenrundschriften 01/2010

Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Januar:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	11.1.	14.1.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.1.	14.1.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Januar	27.1.

Erbrechtsreform seit dem 1.1.2010 in Kraft

Mit der Erbrechtsreform sind zum 1.1.2010 einige Änderungen in Kraft getreten.
Die wichtigsten Punkte sind die Folgenden:

Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe

Das Pflichtteilsrecht lässt bestimmte Erben auch dann am Nachlass teilhaben, wenn sie der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen hat. Die Regelungen zum Pflichtteilsentzug finden nun für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner gleichermaßen Anwendung.

Geschützt werden nun auch alle dem Erblasser ähnlich nahe stehende Personen, z. B. Stief- und Pflegekinder.

Ein Pflichtteilsentzug ist nun auch dann möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte diesen Personen nach dem Leben trachtet oder ihnen gegenüber eine sonstige schwere Tat begeht. Bisher gab es gegenüber Abkömmlingen den Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“. Dieser ist nun entfallen. Stattdessen kann nun der Pflichtteil entzogen werden, wenn der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung verurteilt wurde.

Erweiterung der Stundungsgründe

Die Auszahlung des Pflichtteils bereitet den Übernehmern oft Sorgen. Besteht das geerbte Vermögen z.B. aus einem Unternehmen oder einem Eigenheim, stand oftmals der Verkauf dieser Vermögenswerte an, damit der Pflichtteil ausbezahlt werden konnte. Seit 2010 sind nun die Voraussetzungen der bereits geltenden Stundungsregelung erleichtert worden und sind für jeden Erben durchsetzbar, wie bspw. auch für den Neffen oder die Lebensgefährtin.

Gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteilergänzungsanspruch

Bei der Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs werden Schenkungen des Erblassers innerhalb der letzten 10 Jahre berücksichtigt. Durch diesen Anspruch wird der Pflichtteilsberechtigte so gestellt, als ob die Schenkung nicht erfolgt und sich dadurch das Vermögen des Erblassers nicht verringert hätte.

Noch im Jahr 2009 wurden bei der Berechnung zurückliegende Schenkungen innerhalb der 10-Jahresfrist voll berücksichtigt. Damit ist seit 2010 Schluss. Schenkungen finden nun graduell immer weniger Berücksichtigung je weiter zurück die Schenkung liegt. Schenkungen, die nur ein Jahr vor dem Erbfall stattgefunden haben, werden nach wie vor in voller Höhe angerechnet. Liegen sie zwei Jahre zurück, werden sie nur noch in Höhe von 9/10 angesetzt. Liegen sie gar 10 Jahre zurück, werden sie lediglich zu 1/10 in die Berechnung einbezogen.

Honorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich verbessert

Hat der Erblasser in seinem Testament keine Ausgleichsregelung zugunsten eines pflegenden Angehörigen getroffen, gab es bisher für einen Abkömmling, der den Erblasser über längere Zeit hinweg gepflegt hat und dabei auf eigenes berufliches Einkommen verzichtet hat, erbrechtliche Ausgleichsansprüche. Künftig hat der Abkömmling diesen Anspruch unabhängig davon, ob für die Pflegeleistungen auf ein eigenes berufliches Einkommen verzichtet wurde.

Beispiel:

Die verwitwete Erblasserin wird langjährig von ihrer berufstätigen Tochter gepflegt. Der Sohn kümmert sich nicht. Die Erblasserin verstirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen. Das vererbte Vermögen beträgt insgesamt 100.000 €. Die Pflegeleistungen der Tochter sind mit 20.000 € zu bewerten. Noch in 2009 erben Sohn und Tochter je zur Hälfte. Ab 2010 darf die Schwester einen Ausgleich für ihre Pflegeleistungen verlangen. Von dem Nachlass wird somit zugunsten der Schwester der Ausgleichsbetrag von 20.000 € abgezogen und der Rest nach der Erbquote verteilt. Von den übrigen 80.000 € erhalten beide die Hälfte, die Schwester zusätzlich eine Honorierung ihrer Pflegeleistungen von 20.000 €. Die Schwester erhält somit im Ergebnis 60.000 €.

Abkürzung der Verjährung

Änderungen haben sich auch im Verjährungsrecht ergeben. Die Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen wird der Regelverjährung von drei Jahren angepasst.

Dort, wo es sinnvoll ist, gibt es auch weiterhin die lange Verjährungsfrist von 30 Jahren.

Quelle: Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts vom 24. September 2009, BGBl. 2009 I S. 3142; BMJ, Pressemitteilung vom 18. September 2009, www.bmj.de

Finanzgericht hält Solidaritätszuschlag für verfassungswidrig

Zum ersten Mal stuft ein deutsches Gericht den Solidaritätszuschlag für verfassungswidrig ein.

Der Solidaritätszuschlag wird seit 1991 mit Unterbrechung bzw. durchgängig seit 1995 als Ergänzungsabgabe in Höhe von 5,5 % der Einkommen- oder Körperschaftsteuer erhoben. Dem Bund steht das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag zu, das jährlich rund 12 Mrd. € beträgt. Ursprünglich sollte der Solidaritätszuschlag den wirtschaftlichen Aufbau in den neuen Bundesländern finanzieren.

Die Richter am Niedersächsischen Finanzgericht stuften in einem aktuellen Verfahren den Solidaritätszuschlag als verfassungswidrig ein. Ergänzungsabgaben wie der Solidaritätszuschlag dürfen nach dem Grundgesetz nur der vorübergehenden Deckung von Bedarfsspitzen dienen. Allerdings, so das Finanzgericht, decke der Soli-Zuschlag schon lange einen langfristigen Bedarf und dieser dürfe nicht durch die Erhebung einer Ergänzungsabgabe befriedigt werden.

Das Gericht war davon überzeugt, dass die Ergänzungsabgabe spätestens ab dem Jahr 2007 ihre verfassungsrechtliche Berechtigung verloren habe. Damit wurde der Klage eines Steuerpflichtigen Recht gegeben, der rund 1.000 € Solidaritätszuschlag im Jahr 2007 zahlen sollte. Die Einwendungen des Finanzamtes, dass es für Ergänzungsabgaben des Bundes keine zeitliche Begrenzung gebe und obendrein für die Kosten der deutschen Einheit weit mehr als die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag ausgegeben wurden, wies das Gericht zurück. Die Klage wird nun zur endgültigen Klärung dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Hinweis:

Das Finanzministerium hat inzwischen auf diese Entwicklungen reagiert und weist seine Finanzämter an, Steuerbescheide im Hinblick auf den Solidaritätszuschlag nur noch vorläufig zu erlassen. Das hat den Vorteil, dass Sie auch ohne Einspruch möglichst frühzeitig in den Genuss einer möglichen positiven Rechtsprechung kommen. Der Vorläufigkeitsvermerk soll allen Veranlagungen ab 2005 beigelegt werden. Soweit jetzt noch Steuerbescheide ergehen bzw. noch nicht bestandskräftig sind, die noch keinen entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk enthalten, kann der Vorläufigkeitsvermerk noch innerhalb eines Monats nach Bescheiderteilung beantragt werden. Wir helfen Ihnen dabei gerne!

Quelle: Niedersächsisches FG, Pressemitteilung vom 12. November 2009, 7 K 143/08, LEXinform Nr. 0434716; Bund der Steuerzahler, Pressemitteilung vom 3. Dezember 2009, www.steuerzahler.de; BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2009, IV A 3 S 0338/07/10010, www.bundesfinanzministerium.de; Bayerisches Landesamt für Steuern, Pressemitteilung vom 8. Dezember 2009, www.finanzamt.bayern.de/lfst

Betriebsveräußerung: Freibetrag nur einmal im Leben

Steuerpflichtigen, die ihren Betrieb, ihre Praxis oder einen Mitunternehmeranteil verkaufen oder aufgeben, steht der sog. Veräußerungsfreibetrag zu. Damit sollen mögliche Härten in der Besteuerung vermieden werden, die sich durch die Aufdeckung der jahrelang angesammelten stillen Reserven ergeben können. Der Freibetrag beträgt derzeit 45.000 €. Liegt der Veräußerungsgewinn über 136.000 €, wird der Freibetrag entsprechend gekürzt. Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrags ist u. a., dass der Unternehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Wie der BFH in einem aktuellen Urteil feststellte, können Steuerpflichtige den Freibetrag für sämtliche Veräußerungsgewinne, die im Rahmen der Gewinneinkünfte anfallen, nur einmal im Leben einen Freibetrag beantragen.

Der verhandelte Fall betraf einen Arzt, der an einer Arztpraxis und an einem Gewerbebetrieb beteiligt war. Bei dem Verkauf seiner Praxisbeteiligung erzielte er im Jahre 1997 einen Veräußerungsgewinn von rund 25.000 €. Das Finanzamt gewährte ihm im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung 1997 den Freibetrag in gleicher Höhe, obwohl der Steuerpflichtige ihn weder beantragt noch die Altersvoraussetzungen erfüllt hatte. Im Jahr 2003 verkaufte er seine Beteiligung an dem Gewerbebetrieb.

Der Gewinn betrug ca. 72.000 €. Obwohl er nun die Altersvoraussetzungen erfüllte, wollte ihm das Finanzamt trotzdem nicht den Veräußerungsfreibetrag gewähren. Der BFH musste das letzte Wort in diesem Fall sprechen und befand die Vorgehensweise des Finanzamtes für richtig, denn der Veräußerungsfreibetrag wurde bereits im Jahr 1997 berücksichtigt. Dass zum damaligen Zeitpunkt die Voraussetzungen für den Freibetrag nicht vorgelegen hatten, spielte keine Rolle. Darüber hinaus stellte der BFH klar, dass der Freibetrag nur einmal im Leben einkünfteübergreifend gewährt werde. Werde der Freibetrag – wie in diesem Fall – im Zusammenhang mit der Aufgabe einer freiberuflichen Praxis verbraucht, so könne ihn der Steuerpflichtige bei der Aufgabe oder Veräußerung seines Gewerbebetriebs – oder ggf. seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs – nicht mehr beanspruchen. Der Steuerpflichtige hatte seinen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1997 nicht angefochten, obwohl aus der Berechnung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit erkennbar war, dass das Finanzamt den Freibetrag ohne Antrag angesetzt hatte. Leider schied auch die Möglichkeit aus, den Freibetrag aus dem Jahr 1997 rückgängig zu machen, da bereits Festsetzungsverjährung eingetreten war.

Hinweis:

Es sollte sorgfältig überlegt werden, ob der Veräußerungsfreibetrag beantragt wird. Das gilt besonders dann, wenn Veräußerungsgewinne aus mehreren Unternehmensverkäufen oder –aufgaben zu erwarten sind. Wer bereits bei einem Veräußerungsgewinn von 5.000 € den Freibetrag beantragt, muss eventuell später anfallende höhere Veräußerungsgewinne voll versteuern.

Quelle: BFH-Urteil vom 21. Juli 2009, X R 2/09, DStR 2009 S. 2042

Gebäudemodernisierung: Kosten nicht immer sofort abziehbar

Steuerpflichtige, die ihre vermieteten oder betrieblich genutzten Immobilien modernisieren, müssen sich nicht selten damit abfinden, dass sie die Kosten nicht sofort von der Steuer abziehen können. Zwar sind die jährlich üblicherweise anfallenden Erhaltungsarbeiten sofort abzugsfähige Werbungskosten/ Betriebsausgaben, liegen sie aber im zeitlichen Zusammenhang mit dem Kauf einer Immobilie und weiteren erheblichen Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten, können auch diese Kosten nur zeitanteilig im Wege der Abschreibung abgezogen werden. Das geht aus einer kürzlich getroffenen Entscheidung des BFH hervor. Der BFH musste sich mit dem Fall eines Steuerpflichtigen beschäftigen, der im Jahr 2004 ein vermietetes Zweifamilienhaus für 205.000 € erworben hatte. Noch im selben Jahr ließ er umfangreiche Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten durchführen. U.a. wurden einzelne Fenster und Türen ausgetauscht, Boden- und Fliesenbeläge erneuert und Bäder modernisiert. Die Kosten von insgesamt rund 30.000 € wollte er in seiner Steuererklärung als sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen ansetzen. Leider machte ihm das Finanzamt dabei einen Strich durch die Rechnung. Die Aufwendungen seien „anschaffungsnahe Herstellungskosten“, da sie im zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung der Immobilie stünden. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren wandte sich der Immobilienbesitzer an das Finanzgericht, was ihm aber auch kein Recht gab. Zwar seien einzelne Arbeiten für sich genommen als jährliche Erhaltungsarbeiten zu beurteilen. Aber diese könnten nicht isoliert von den übrigen Modernisierungsmaßnahmen betrachtet werden. Dieser Auffassung folgte letztendlich auch der BFH. Sämtliche Aufwendungen konnte der Steuerpflichtige damit nur im Wege der Abschreibung bei der Steuer geltend machen. Generell sind alle Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2003 begonnen wurden, als anschaffungsnahe Herstellungskosten zu beurteilen, wenn sie innerhalb von 3 Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden und die Kosten ohne Umsatzsteuer mehr als 15 % der Gebäudeanschaffungskosten betragen. Nicht zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten gehören allerdings Erhaltungsmaßnahmen, die jährlich üblicherweise anfallen.

Stehen diese wiederum in engem räumlichem, zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer Modernisierung des Hauses im Ganzen, zählen auch sie zu den anschaffungsnahe Aufwendungen. Der Sofortabzug bleibt diesen Kosten damit verwehrt. Der BFH unterstreicht, dass ansonsten die gesetzliche Absicht einer Typisierung verfehlt würde, wollte man im Rahmen einer einheitlichen Modernisierungsmaßnahme einzelne Arbeiten als Erhaltungsmaßnahme isoliert betrachten.

Hinweis:

Sprechen Sie uns rechtzeitig an, sollten Sie an Ihrer vermieteten oder betrieblich genutzten Immobilie Modernisierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen vornehmen wollen.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. August 2009, IX R 20/08, LEXinform Nr. 0179248

Neue Erbschaftsteuer auf gerichtlichem Prüfstand

Die geänderten Regelungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind gerade mal ein Jahr seit ihrem Inkrafttreten gültig, da gibt es bereits ein erstes anhängiges Verfahren. Demnächst muss sich der BFH mit der Klage eines Steuerpflichtigen auseinandersetzen, der sich durch die Neuregelungen benachteiligt fühlt.

Konkret geht es um die neuen Steuersätze, mit denen die Angehörigen der Steuerklasse II belastet werden. Zu denen zählen in erster Linie die Geschwister, aber auch Neffen und Nichten. Sie müssen genauso wie Nichtverwandte auf das geerbte oder geschenkte Vermögen mindestens 30 % Steuern zahlen. Das hielt ein Steuerpflichtiger für nicht gerechtfertigt. Er hatte von seinem Bruder 25.000 € geschenkt bekommen und weigerte sich, die gegen ihn festgesetzte Schenkungsteuer zu zahlen. Seine Klage begründete er damit, dass seit der Erbschaftsteuerreform Geschwister mit Nichtverwandten gleichbehandelt werden würden. Das war in der Tat ein zentraler Kritikpunkt der Reform. Ob das Finanzgericht der Klage folgen wird, muss noch abgewartet werden.

Der Steuerpflichtige beantragte außerdem Aussetzung der Vollziehung, was allerdings das Finanzgericht München ablehnte. Nun soll darüber der BFH entscheiden. Sollte der Steuerpflichtige in diesem Verfahren erfolgreich sein, würden die neuen Steuersätze vorerst ausgesetzt werden. Vorläufiger Rechtsschutz müsste dann in der Form gewährt werden, dass bis zur endgültigen Klärung die alten Steuersätze – zumindest bei Übertragungen im Jahr 2009 – wieder zur Anwendung kämen.

Hinweis:

Ab 2010 soll das Wachstumsbeschleunigungsgesetz für Entlastung bei Angehörigen der Steuerklasse II sorgen. Die Steuersätze beginnen bei 15 % und steigen stufenweise bis auf 43 % an. Wird bspw. nach Abzug der persönlichen Freibeträge Vermögen im Wert von 60.000 € übertragen, wird voraussichtlich ab 2010 nur noch eine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer von 9.000 € fällig. Dagegen müssen im Jahr 2009 noch 18.000 € an den Fiskus abgeführt werden.

Zu unserem Redaktionsschluss war das Wachstumsbeschleunigungsgesetz noch nicht endgültig verabschiedet, doch kann aus unserer Sicht mit einem Inkrafttreten der Neuregelung gerechnet werden. Um in den Genuss der geminderten Steuersätze zu kommen, muss die Übertragung nach dem 31.12.2009 stattfinden.

Quelle: FG München, Beschluss vom 5. Oktober 2009, 4 V 1548/09, Beschwerde eingelegt (Az. des BFH: II B 168/09), LEXinform Nr. 5009176